

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c südlich des AK Nürnberg im Zuge der Richtungsfahrbahn München der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15.12.2021, Gz. RMF-SG32-4354-1-45

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 15.12.2021, Gz. RMF-SG32-4354-1-45, ist der Plan für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c südlich des AK Nürnberg im Zuge der Richtungsfahrbahn München der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land, gemäß § 17 Abs. 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 19.01.2022 bis zum 01.02.2022

beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf an der Pegnitz, während der Dienststunden (Mo. + Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. **Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes sind bei der Einsichtnahme die geltenden infektionsschutzrechtlichen Maßgaben zu beachten (u. a. Maskenpflicht, Begrenzung des gleichzeitigen Aufenthalts von mehreren Personen in einem Raum). Vorab ist eine telefonische Terminvereinbarung mit Frau Borck (Tel-Nr. 09123 950 6207) unbedingt erforderlich.**

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Trägerin des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen während des unter 2. genannten Zeitraums im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Ferner sind diese Unterlagen über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im

Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an den genannten Stellen des Internets ebenso zugänglich.

III. Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2021 zugelassenen Vorhabens ist der Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c, welches als Bestandteil des Autobahnkreuzes Nürnberg die Richtungsfahrbahn München der A 9 über die darunter verlaufenden Äste der A 3 überführt. Um das Vorhaben ohne tiefgreifende Einschränkungen für den Verkehr auf der A 9 umsetzen zu können, ist vorgesehen, das neue Bauwerk etwas östlich des bestehenden Bauwerks zu errichten, so dass der Verkehr auf der A 9 weitestgehend von baubedingten Beeinträchtigungen verschont werden kann. Das bestehende Bauwerk wird nach Abschluss der Bauarbeiten für das neue Bauwerk abgebrochen. Die auf Grund des seitlich versetzten Neubaus des Bauwerks notwendig werdenden Anpassungsarbeiten an der A 9 am Beginn bzw. Ende des Bauwerksbereichs sind auch Bestandteil des Vorhabens. Das südlich an das neue Brückenbauwerk anschließende Fahrbahnstück der A 9 kommt teilweise bis ca. 30 m westlich seines bisherigen Standorts zu liegen.

Daneben sieht die Planung vor, unmittelbar südlich des neuen Bauwerks ein Absetz- sowie ein Regenrückhaltebecken anzulegen. Diesen Becken werden in Zukunft Teile des im Bauwerksbereich anfallenden Niederschlagswassers sowie das auf einem Teilstück der A 9 außerhalb des Bauwerksbereichs niedergehenden Regenwassers zugeführt. Nach dem Durchfließen der beiden Becken wird das Wasser in den Schneidersbach abgeleitet.

Im Rahmen der Planung werden außerdem Masten einer 110 kV-Freileitung, die die A 9 südlich des neuen Brückenbauwerks kreuzt, erhöht/versetzt, um einen ausreichenden Abstand zwischen der Leitung und der Fahrbahn der A 9 sicherstellen zu können.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c südlich des AK Nürnberg im Zuge der Richtungsfahrbahn München der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land, wird mit den sich aus Ziffer A.3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern bzw. von der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern (Vorhabensträgerin), zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-

rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. (...)“

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

„4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

- 4.1.1 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten gesammelter Straßenabwässer in den Schneidersbach (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der vom Straßenkörper im Entwässerungsabschnitt 2 abfließenden Niederschlagswässer.

Bezeichnung der Einleitung	Bereich	Benutztes Gewässer
E2	Bau-km 373+580 bis 374+600	Schneidersbach

Umfang der Einleitungen von Straßenabwasser:

Bezeichnung der Einleitung	Abfluss Q_{Dr} aus dem Regenrückhaltebecken (l/s)	ab dem Zeitpunkt
ASB/RHB 373-1R	40	der Inbetriebnahme

- 4.1.2 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum dauerhaften Einbringen von insgesamt 77 Bohrpfählen in den Grundwasserbereich erteilt.

- 4.1.3 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird für die Bauzeit die beschränkte Erlaubnis für das Absenken und Ableiten von Grundwasser in den insoweit in den Planunterlagen benannten Bereichen des Baufeldes sowie das Einleiten des abgeleiteten Wassers in den Schneidersbach erteilt.

Umfang der Bauwasserhaltung und der Einleitung:

Bezeichnung der Bauwasserhaltung	Bauwasserhaltung/Einleitung (l/s)	ab dem Zeitpunkt
Beckenanlage	15	der Inbetriebnahme
Bohrpfahlgründung	0,9	der Inbetriebnahme
Querung Wasserleitung	4,75	der Inbetriebnahme

...“

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange und den Natur- und Landschaftsschutz. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem

Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.“

Daneben wird noch folgender Hinweis gegeben:

„Die Anfechtungsklage Dritter gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da er die Zulassung eines Vorhabens betreffend einen Bundesverkehrsweg zum Gegenstand hat, keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).“

Dr. Bauer
Regierungspräsident